

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 50.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. S. 245. — Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1915 über die Rottfellerzergung. S. 246. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 246.

(Nr. 194.) Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

1. Die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten nach der Verordnung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 633) hat bei der Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen in Weimar zu erfolgen.

2. Die Anmeldung hat auf besonderen Anmeldebogen zu geschehen. Die Anmeldepflichtigen haben sich die Bogen bei der Anmeldestelle zu beschaffen.

Weimar, den 15. Oktober 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Anteußk.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 20. Oktober 1915.

58